

Zur eidg. Schulsubvention

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 16

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537666>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Ein gut geordnetes gewerbliches Schulwesen hat die hohen, mittleren und niederen Berufsschichten des Volkes gleichmäßig zu berücksichtigen und muß im Stande sein, alle so zu fördern, daß ihre Bildung sich stets auf einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Höhe erhalten kann. Der Unterricht darf sich daher nicht auf die theoretischen und praktischen Erfordernisse des Berufs zur höchstmöglichen Steigerung der Erwerbsfähigkeit des Einzelnen beschränken, muß sich vielmehr auch auf die Volkswirtschaft und die richtige Erkenntnis der Pflichten des Bürgers gegen Staat, Kommune und Gesellschaft erstrecken, in deren Mitte und zu deren und eigenem Nutz und Frommen er lebt und einen Beruf ausübt.

3. Je entwickelter das gewerbliche Wissen und Können in einem wohlgeleiteten, industriereichen Staatswesen ist, und je verständnisvoller jeder in demselben für seine Pflichten gegen Staat und Nebenmenschen wird, um so mehr wächst — in Friedenszeiten — die Aussicht auf Wohlstand und Zufriedenheit des ganzen Volkes.

Beides mindert die Ursachen zu Rechtsverfolgungen und fördert dadurch auch die Sittlichkeit!

Bur eidg. Schulsubvention.

Den 18. Juni behandelte der Bundesrat eine neue Vorlage betr. Subventionierung der Volksschule durch den Bund. Verfasser derselben ist B. K. Ruchet, ehemals Erz-Direktor im Kt. Waadt. Die Vorlage wurde, 9 Artikel umfassend, vom hohen B. R. nebst der bez. Botschaft genehmigt.

In Art. 1 wird bestimmt, daß der Bund den Kantonen Subventionen bewilligt, um sie in ihrer Aufgabe, für einen genügenden Primarschulunterricht besorgt zu sein, zu unterstützen.

Art. 2 besagt, die Bundesunterstützungen dürfen nur für die staatliche Volksschule (den Ergänzungsschulunterricht und die obligatorische Fortbildungsschule inbegriffen) verwendet werden und zwar ausschließlich zu folgenden Zwecken: 1) Schaffung neuer Lehrstellen behufs Ermöglichung der Teilung zu großer Klassen und zur Erleichterung des Schulbesuches, 2) Bau neuer und Umbau alter Schulhäuser, 3) Erstellung von Turnhallen und Beschaffung von Turngerätschaften, 4) Ausgestaltung der Heranbildung der Lehrerschaft, 5) Erhöhung der Lehrerbefehdungen, Altersklassen, 6) Beschaffung von Lehrmitteln, 7) Unentgeltlichkeit des Schulmaterials, 8) Unterstützung armer Schulkinder während ihrer Schulzeit mit Nahrung und Kleidungsstücken, 9) Erziehung geisteschwacher Kinder während der Zeit des obligatorischen Schulunterrichtes.

Art. 3. Die Bundesunterstützungen dürfen keine Verminderung der ordentlichen Ausgaben der Kantone (Ausgaben des Staates und der Gemeinden inbegriffen,) wie sie in den fünf letzten Jahren im Durchschnitt bestanden, zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage für die Bestimmung des jedem Kanton zukommenden Anteils dient die Kopfszahl der Wohnbevölkerung gemäß der letzten Volkszählung. Diese Unterstützung wird berechnet zu 60 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung. Unter Berücksichtigung ihrer besonders schwierigen Verhältnisse erhalten einen Zuschlag von 20 Rp. per Kopf der Bevölkerung die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.-Rh. Graubünden, Tessin und Wallis.

Art. 5. Organisation und Leitung der Primarschulen verbleiben den Kantonen. Es steht jedem Kanton frei, die Bundesunterstützung zu verlangen oder auf sie zu verzichten.

Art. 6. Der Kanton, welcher auf die Unterstützung Anspruch erhebt, hat dem Bundesrat zur Prüfung und Genehmigung einen Verwendungsplan (un exposé d'emploi) zu unterbreiten. Der Kanton bezeichnet die in Art. 2 aufgezählten Zwecke, für welche er seine Unterstützung zu verwenden beabsichtigt. Die Bundesunterstützungen dürfen nicht zur Anlage von Fonds angesammelt werden; ebenso ist es nicht zulässig, eine Subvention auf das folgende Jahr zu übertragen.

Art. 7. Der Bundesrat wird die nötigen Vollziehungsbestimmungen erlassen.

Art. 8. Nach Ablauf der erstmaligen fünfjährigen Periode hat die Bundesversammlung das Recht, die Höhe des Betrages der ordentlichen oder supplementarischen Unterstützung neu zu bestimmen.

Art. 9. Referendumsvorbehalt. Im ersten Teil seiner Botschaft verbreitet sich der Bundesrat über die historische Seite der Frage, um hierauf darzutun, wie ungenügend vielfach noch der Primarschulunterricht in unserem Lande ist und wie notwendig daher eine Unterstützung von seiten des Bundes. Mit besonderm Nachdruck betont die Botschaft, daß die Intervention des Bundes ganz ausschließlich eine finanzielle sein will. Es könne sich nur um eine streng finanzielle Kontrolle handeln. Der Bund müsse sich darauf beschränken, die Verwendung der Bundessubvention mit Bezug auf die verschiedenen im Bundesbeschluß aufgeführten Zwecke zu prüfen. Er habe sich in den Unterricht selbst absolut nicht einzumischen und daher sich auch nicht damit zu befassen, zu welchem speziellen Zweck des Art. 2 in den einzelnen Kantonen die Subventionen am besten verwendet würden; er hat nur zu prüfen, ob die bewilligte Summe im Sinne der von den Kantonen vorgelegten Verwendungspläne auch verwendet wird.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses soll noch vorbehalten bleiben. Heute handelt es sich zunächst darum, diese Frage einmal grundsätzlich zu lösen.

Eine Revision der Verfassung hält der Bundesrat nicht für nötig.

Wie aus dem Beschlusentwurf hervorgeht, hat der Bundesrat den Antrag der Erziehungsdirektorenkonferenz, die Subvention nach der Zahl der Lehrstellen zu bemessen, nicht acceptiert; er basiert die Berechnung auf die Kopffzahl der Bevölkerung, wie es das Projekt Schenk von 1895 auch getan. Statt drei Klassen sind indessen nur zwei vorgesehen.

Die Gesamtausgabe des Bundes beträgt im Jahr 2,083,983 Fr.

Für heute genüge diese Mitteilung. Die eidg. Räte haben noch nicht gesprochen. Wir enthalten uns heute jeder Interpretation, setzen aber zu der Fassung der Art. 3, 4, 7, 8 große Fragezeichen und vor allem beharren wir auf einer Revision der B. Verfassung, über die der h. Bundesrat so leichterdings hinweggeht; wir sind misstrauisch und haben unsere guten Gründe. —

Oesterreich. Vorarlberg. Auf Grund eines letztjährigen Landtagsbeschlusses gewährt der Landesausschuß von Vorarlberg im Jahre 1901 zur Förderung des sonntäglichen Fortbildungsunterrichtes an Lehrpersonen Remunerationen im Gesamtbetrage von 5000 Kronen. Ferner hat der Landtag noch den Betrag von 500 Kronen zur Beschaffung von Lehrmitteln für Sonntagschulen für das Jahr 1901 bewilligt, der gleichfalls zur Verteilung gelangen wird.

Deutschland. Preußen. Die Generalversammlung des kath. Lehrervereins der Provinz Brandenburg hat sich für Trennung des Metznerdienstes vom Lehramte erklärt.

— Der neue Lehrplan für die Berliner Gemeindeschulen hat die Bestätigung des Ministers nicht gefunden.